

Aus der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Halle (Saale), § 3 Gewährung einer Fahrkarte für den ÖPNV:

(2) Zur Bereitstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV für das folgende Schuljahr sollte rechtzeitig vor Schuljahresende bis grundsätzlich spätestens 31.05. durch die Sorge- oder Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schule oder beim Träger der Schülerbeförderung ein Antrag gestellt werden. Erforderlich ist ein Erstantrag beim erstmaligen Besuch einer Schulform und eine Mitteilung bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel. Erfolgt die Beantragung im laufenden Schuljahr, besteht der Anspruch erst ab Antragstellung.

Aus dem Antrag auf Schülerzeitkarte / Erstattung Fahrtkosten, Seite 2:

WICHTIG: Nach Erhalt einer Schülerzeitkarte sind Sie verpflichtet alle Änderungen unverzüglich mit einem neuen Antrag zu melden. Diese Änderungen sind: Schulwechsel, Wechsel von der 4. in die 5. Klasse, das Wiederholen der 10. Klasse, Umzug innerhalb von Halle, Verzug nach außerhalb oder Namensänderungen. Weitere anspruchsbegründende Unterlagen, wie z.B. Atteste, Genehmigungen des Schulleiters zum Verbleib an einer Schule oder Anordnungen des Landesschulamtes zum Besuch einer Schule, sind bei der Antragsstellung mit einzureichen.

Wird dieser Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann nach § 3 Abs. 3 der Satzung die Bewilligung bis zur Nachholung versagt werden. Eine bereits ausgehändigte Schülerzeitkarte wird gesperrt, sobald eine Änderung nicht gemeldet wird.

Satzung und Antrag enthalten konträre Aussagen zur Meldepflicht von Änderungen an die Stadt Halle (Saale). Ich frage dazu:

Welche Ausführung (**Satzung oder Antrag**) zur Mitteilung von Änderungen ist für die Sorge- oder Erziehungsberechtigten maßgeblich und bindend?

gez.
Christoph Bernstiel
Stadtrat